



Waffenrecht und Feuerwerk – Angstthemen des Larpers?

Beitrag zur LARPcom 2017
Seminar „Sicherheit im LARP“

Kai Vaupel

In eigener Sache

- Der folgende Vortrag ist KEINE rechtsverbindliche Beratung, sondern dient ausschließlich informatorischen Zwecken.
- Kein Thema wird inhaltlich erschöpfend behandelt.
- Dieser Beitrag wurde auch auf dem Mittelpunkt 2016 vorgestellt.

Inhaltsübersicht

- Einführung
- Waffenrecht
- S-T-O-P im LARP
- Feuerwerk unter dem Blickwinkel der 1.SprengV
- Ausblick

Einführung



Abb. von [4]
© CC-BY-SA
BY: Science Fiction & Fantasy Stack Exchange

Gewohnheitsrecht?

Grundgesetz Artikel 103, Absatz 2:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ [5]

**FÜR LARP-BELAGE
NICHT ANWENDBAR.**



METATHEMA: WAFFENRECHT

Rechtliche Rahmenbedingungen für LARP-Waffen

- Grundgesetz (GG)
 - ➔ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - ➔ Recht auf Unversehrtheit
- **Waffengesetz (WaffG)**
- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)**
- **Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)**
- Strafbuch (StGB)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und seine Verordnungen
- Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- ...

Begrifflichkeiten des WaffG: Erkenntnisse für Larper (1)

- LARP – Nahkampfwaffen sind im Sinne des WaffG als Waffen auffassbar, da sie **„die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen [...] beseitigen oder herabzusetzen“** [6]
- WaffG Anlage 2, Unterpunkt 1.3.8 verbietet *„Gegenstände die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen“* [6].
- Larpbögen und Armbrüste fallen samt ihrer Projektile unter den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände

Begrifflichkeiten des WaffG: Erkenntnisse für Larper (2)

- LARP-Kanonen und Musketen, bei denen heiße Gase zum Ausstoß des Projektils benutzt werden, sind im Sinne des WaffG Feuerwaffen!
- WaffG regelt auch Verbote.
- Zudem: Liste des **KrWaffKontrG**
„Anlage (zu § 1 Abs. 1) Kriegswaffenliste
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser **jeder Art**“ [8]

WaffG (2002): §42 und §42a

„§ 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen“

- (1) Es ist verboten
1. Anscheinswaffen,
 2. Hieb- und Stoßwaffen [...]
 3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.“ [6]

Öffentliche Veranstaltung im Sinne des WaffG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz WaffVwV:

„Zu § 42: Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

[...]

Veranstaltungen im Sinne des § 42 liegen nur vor, wenn es sich um planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse handelt.

Diese sind öffentlich, wenn jedermann, sei es auch nach Entrichtung eines Eintrittsgeldes, Zutritt haben kann. Zu den öffentlichen Veranstaltungen zählen somit z.B. auch entsprechend zugängliche Theater-, Kino- oder Tanzveranstaltungen jeder Art (einschließlich des regelmäßigen Diskothekenbetriebes).“[7]

WaffG (2002): §42 und §42a

WaffG § 42:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

- **auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen**, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden“ [6]

WaffG § 42a:

„(2) **Absatz 1 gilt nicht**

- für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder **Theateraufführungen**,
- für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
- für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern **ein berechtigtes Interesse** vorliegt.“[6]

WaffG (2002): §42a

„(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.“ [6]

WaffG und eine Definition von LARP

- Relevanz einer eindeutigen Definition von LARP bezüglich des Führens von Waffen auf (öffentlichen) Veranstaltungen.



Sinnvolle Definition von LARP:

„Erlebnispädagogisch geprägte Form des Improvisationstheaters, bei dem die Teilnehmer zugleich Akteure und Zuschauer sind.“



METATHEMA: S-T-O-P PRINZIP

S-T-O-P – Prinzip zur Gefährdungsreduzierung

- S-T-O-P ist ein Konzept aus der Arbeitssicherheit:

S – Substitution

T – technische Maßnahmen

O – organisatorische Maßnahmen

P – persönliche Schutzausrüstung

s-T-O-P im LARP

- **Technische Maßnahmen:**
 - innerer Aufbau der LARP-Waffen (→ §§§: GPSG (!))
- **Organisatorische Maßnahmen:**
 - *Kommunikation einheitlicher Spielregeln vor Veranstaltungsbeginn* (spätestens bei SL-Ansprache)
 - Wahl geeigneter Kampfflächen und Szenenzeitpunkten
 - geeignetes Ausleuchten von Kampfflächen
 - *kooperatives Kämpfen*
 - *STOP-Befehl* (sofortiges Einstellen jedweder Kampfhandlung)
- **Persönliche Schutzausrüstung**
 - bei Fantasyveranstaltungen durch Spieler selbsttätig realisiert

Stellenwert organisatorischer Maßnahmen

- **04/07/2016: OLG bestätigt Urteil des Landgerichts wegen Verletzung beim „Live Action Role Playing“**

„Der Senat bestätigte die Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Verschuldenshaftung bzw. zum Verschuldensmaßstab bei Kampfsportarten, wie etwa Fußball, auf das in Frage stehende Live-Rollenspiel übertragen werden können. Denn hier wie da kämpften gegnerische Mannschaften nach einem Regelwerk in einer Weise gegeneinander, die auch bei regelgerechtem Verhalten die Gefahr von Verletzungen mit sich bringe. Eine Haftung komme in diesen Fällen - auch im Falle einer „im Eifer des Gefechts“ erfolgten Regelverletzung - nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Spielvorgaben in Betracht.“[10]

Stellenwert organisatorischer Maßnahmen

- **04/07/2016: OLG bestätigt Urteil des Landgerichts wegen Verletzung beim „Live Action Role Playing“**

„Der Senat bestätigte die Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten **Grundsätze zur Verschuldenshaftung bzw. zum Verschuldensmaßstab bei Kampfsportarten, wie etwa Fußball, auf das in Frage stehende Live-Rollenspiel übertragen werden können**. Denn hier wie da kämpften gegnerische Mannschaften nach einem Regelwerk in einer Weise gegeneinander, die auch bei regelgerechtem Verhalten die Gefahr von Verletzungen mit sich bringe. Eine Haftung komme in diesen Fällen - auch im Falle einer „im Eifer des Gefechts“ erfolgten Regelverletzung - nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Spielvorgaben in Betracht.“[10]

Stellenwert organisatorischer Maßnahmen

- **04/07/2016: OLG bestätigt Urteil des Landgerichts wegen Verletzung beim „Live Action Role Playing“**

„Der Senat bestätigte die Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Verschuldenshaftung bzw. zum Verschuldensmaßstab bei Kampfsportarten, wie etwa Fußball, auf das in Frage stehende Live-Rollenspiel übertragen werden können. ***Denn hier wie da kämpften gegnerische Mannschaften nach einem Regelwerk in einer Weise gegeneinander, die auch bei regelgerechtem Verhalten die Gefahr von Verletzungen mit sich bringe.*** Eine Haftung komme in diesen Fällen - auch im Falle einer „im Eifer des Gefechts“ erfolgten Regelverletzung - nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Spielvorgaben in Betracht.“[10]

Stellenwert organisatorischer Maßnahmen

- **04/07/2016: OLG bestätigt Urteil des Landgerichts wegen Verletzung beim „Live Action Role Playing“**

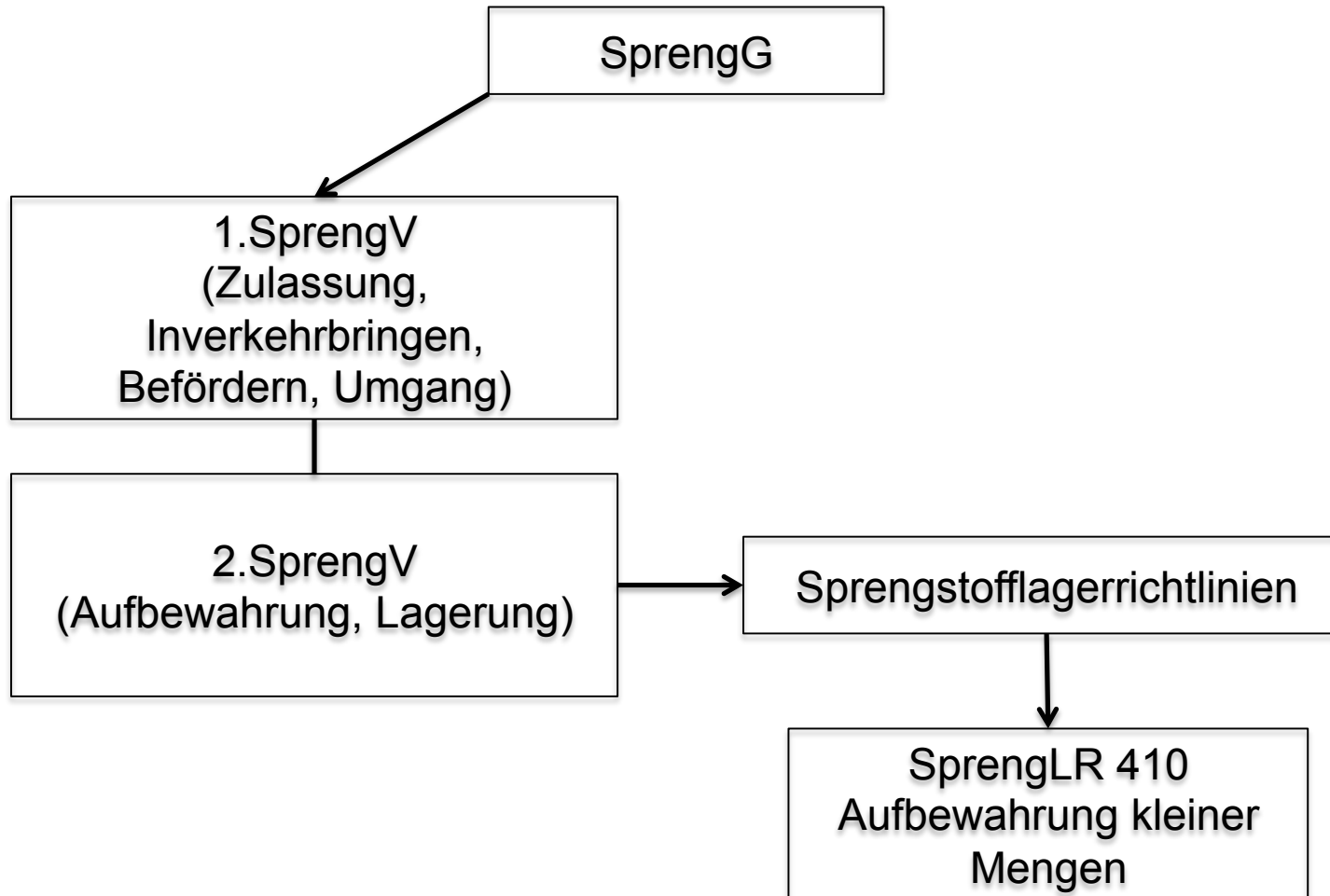
„Der Senat bestätigte die Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Verschuldenshaftung bzw. zum Verschuldensmaßstab bei Kampfsportarten, wie etwa Fußball, auf das in Frage stehende Live-Rollenspiel übertragen werden können. Denn hier wie da kämpften gegnerische Mannschaften nach einem Regelwerk in einer Weise gegeneinander, die auch bei regelgerechtem Verhalten die Gefahr von Verletzungen mit sich bringe.

Eine Haftung komme in diesen Fällen - auch im Falle einer „im Eifer des Gefechts“ erfolgten Regelverletzung - nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Spielvorgaben in Betracht.“[10]



METATHEMA: FEUERWERK

Auswahl rechtlicher Rahmenbedingungen



Arten von Feuerwerk gemäß §6 1.SprengV

Feuerwerkskörper:

Kategorie 1 bis 4

pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

Kategorie T1 und T2

sonstige pyrotechnische Gegenstände

Kategorie P1 und P2

pyrotechnische Sätze

Kategorie S1 und S2

Beispiele

Klasse F1

- Wunderkerzen
- Knallerbsen
- handgehaltene Gold- & Silberregen

Klasse F2

- Silvester-Bodenfeuerwerke
- Silvesterböller A-D
- Silvesterraketen

Klasse T1

- Bengalisches Feuer
- Flammensäulen / Töpfe
- Höheneffekte

Klasse T2

- Flammenprojektoren
- Theaterknall
- Arena Blitzknall-Effekte

1. SprengV: Erkenntnisse für Larper (1)

- Feuerwerk der Kategorie 1 darf ganzjährig abgebrannt werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3,4, T2, P2, S2 benötigen Berechtigungsnachweis (Erlaubnis, Befähigungsschein).
- Abbrand anmeldungspflichtigen Feuerwerks erfordert Anmeldung bei und Genehmigung durch zuständige Behörden.

1. SprengV: Erkenntnisse für Larper (2)

- **Genehmigungspflichtig durch zuständige Behörden:**
 - Feuerwerk der Kategorie 2 im Zeitraum 2. Jan. bis 30. Dez.
 - Feuerwerk und Pyrotechnik der Kategorien 3, 4, **T1**, T2, P1, P2 ganzjährig
- ***Teilnehmer einer Larpveranstaltung*** sollten geplanten Feuerwerkseinsatz grundsätzlich mit dem Veranstalter abstimmen → Einbettung ins Sicherheitskonzept der Veranstaltung.

Zusammenfassung & Ausblick

- Einheitliche, konsequent angewendete Definition von LARP erhöht für Veranstalter und Teilnehmer die allgemeine Rechtssicherheit.
- S-T-O-P – Prinzip und STOP-Befehl sind essentielle Elemente einer gelebten, GG bezogenen LARP-Sicherheitskultur.
- Feuerwerkseinsatz auf LARP-Veranstaltungen bedarf erhöhter Sensibilisierung bei allen Beteiligten sowie organisatorischer Vorplanung.

LARP ist das, was Veranstalter und Teilnehmer
gemeinsam daraus machen.



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Quellen

- [1]** © der Abbildung bei der Gesellschaft für Liverollenspiel e.V.
- [2]** © der Abbildung bei Sonja Catterfeld
- [3]** © der Abbildung bei Kai Vaupel
- [4]** <http://scifi.stackexchange.com/questions/35262/where-did-you-shall-not-pass-come-from>
abgerufen am 28.12.2015
- [5]** Grundgesetz der BRD (GG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>
- [6]** Waffengesetz (WaffG)
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg_2002/gesamt.pdf

Quellen (Forts.)

[7] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/
bsvwvbund_05032012_BMJKM5.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032012_BMJKM5.htm)

[8] Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwaffkontrg/gesamt.pdf>

[9] 1.Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sprengv_1/gesamt.pdf

[10] Landgericht Osnabrück: Pressemitteilung 21/16

[http://www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/aktuelles/
presseinformationen/OLG_best%C3%A4tigt_Urteil_des_Landgerichts_wegen_
Verletzung_beim_„Live_Action_Role_Playing“-145011.html](http://www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/OLG_best%C3%A4tigt_Urteil_des_Landgerichts_wegen_Verletzung_beim_„Live_Action_Role_Playing“-145011.html)